

## REGIERUNGSRAT

21. Februar 2018

17.296

**Interpellation Harry Lütolf, CVP, Wohlen, vom 21. November 2017 betreffend Kosten für die Steuerzahlenden des Kantons Aargau für Untersuchungen bei der Gemeinde Wohlen, für das erfolglose Strafverfahren gegen den vormaligen Gemeindeammann Walter Dubler sowie für dessen Suspendierung und Amtsentlassung unter sonderbaren Umständen; Beantwortung**

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

### **Zur Frage 1**

"Was haben diese Verfahren die Steuerzahlenden des Kantons Aargau und des Bundes (Bundesgericht) gekostet? Ich bitte um eine Auflistung und Darstellung der Vollkosten mit Angabe des Zeitaufwandes. Hierbei soll von einem tief angesetzten Stundenansatz für Kadermitarbeitende von mindestens 100 Franken ausgegangen werden."

Für Rechtsverfahren werden die dafür eingesetzten Personalressourcen nicht detailliert erfasst. Hingegen lässt sich der Zeitaufwand für die einschlägigen Vorgänge (Administrativverfahren, Disziplinarverfahren und die beiden Aufsichtsverfahren mit rund 710 Stunden veranschlagen. Der Aufwand fiel in der Staatskanzlei beziehungsweise im Rechtsdienst des Regierungsrats, im Departement Volkswirtschaft und Inneres (Gemeindeabteilung) und bei der Finanzkontrolle an. Der damit verbundene Sachaufwand kann hingegen als vernachlässigbar betrachtet werden.

### **Zur Frage 2**

"Wie begründet der Regierungsrat rückblickend die offensichtlich voreilige Entlassung des Wohler Gemeindeammanns unter dem Aspekt des von ihm mehrfach wiederholten Grundsatzes "Es gilt die Unschuldsvermutung", bevor ein rechtskräftiges Gerichtsurteil vorlag?"

Der Regierungsrat war im Falle des Gemeindeammanns von Wohlen verpflichtet, die ihm von Verfassung und Gesetz her obliegende Aufsichtspflicht wahrzunehmen. Er ordnete zur Klärung der Frage, ob die Voraussetzungen eines aufsichtsrechtlichen Einschreitens gegeben waren, im September 2015 eine vom strafrechtlichen Verfahren unabhängige, eigenständige Administrativuntersuchung an. Seiner Entscheidung fällte er gestützt auf deren Erkenntnisse und Ergebnisse. Der Regierungsrat war also ausschliesslich auf der aufsichtsrechtlichen Ebene tätig. Mit der Frage, ob das Verhalten von Walter Dubler als strafbar zu taxieren war, hatte er sich nicht zu befassen und er durfte sich zu

dieser Frage aufgrund der Zuständigkeitsordnung auch nicht äussern. Die Beurteilung der strafrechtlichen Fragen war ausschliesslich Sache der Strafgerichte.

Nachdem die eigenen Abklärungen des Sachverhalts in der Administrativuntersuchung beendet waren, allen Beteiligten das rechtliche Gehör gewährt worden war und der Regierungsrat eine aufsichtsrechtliche Beurteilung der festgestellten Pflichtverletzungen und der Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit von Gemeindeexekutive und Gemeindeverwaltung vornehmen konnte, gab es keine Gründe, mit einem Entscheid im aufsichtsrechtlichen Verfahren weiter zuzuwarten. Ein weiteres Zuwarten hätte sich nur rechtfertigen lassen, wenn der Regierungsrat zum Schluss gelangt wäre, die strafrechtliche Beurteilung des Verhaltens von Walter Dubler habe eine Auswirkung auf seinen Entscheid. Dies war jedoch nicht der Fall.

Der Regierungsrat gelangte zum Schluss, dass eine Rückkehr von Walter Dubler ins Amt des Gemeindeammanns das ordnungsgemässe Funktionieren des Gemeinderats sowie der Gemeindeverwaltung von Wohlen beeinträchtigen würde. Dabei stützt er sich auch auf das Schreiben des Gemeinderats Wohlen vom 7. November 2016, worin ausgeführt wurde, dass ein sachgemässes Funktionieren der politischen Gremien und der Gemeindeverwaltung aufgrund der vorgefallenen Ereignisse bei einer Wiederaufnahme der Amtstätigkeit von Walter Dubler unrealistisch sei. Der Gemeinderat Wohlen befürchtete auch, dass eine Wiederaufnahme der Amtstätigkeit zu Verunsicherungen und Irritationen führen und die eingeleiteten Reformbemühungen gefährden könnte.

Der Ausgang des Strafverfahrens war vor diesem Hintergrund für den regierungsrätlichen Entscheid demzufolge nicht massgebend. Ein Zuwarten bis zu einem rechtskräftigen Entscheid im Strafverfahren wäre unter diesen Umständen nur zu verantworten gewesen, wenn ein Freispruch zu einem Verzicht auf eine Amtsenthebung und zur Wiedereinsetzung ins Amt geführt hätte, was aus den genannten Gründen nicht der Fall war.

### **Zur Frage 3**

"Muss künftig jedes vom Volk gewählte kommunale Behördenmitglied mit einer Entlassung aufgrund einer fragwürdigen, durch politische Gegner initiierten Administrativuntersuchung rechnen?"

Gemäss § 5 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau (SAR 110.000) ordnen und verwalten die Gemeinden unter Aufsicht des Kantons ihre Angelegenheiten selbst. Gemäss § 101 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt; SAR 171.100) haben jedoch die Aufsichtsbehörden darüber zu wachen, dass die Verwaltung der Gemeinden vorschriftsgemäss geführt wird. Aufsichtsbehörden sind der Regierungsrat und die Departemente (§ 100 Abs. 2 Gemeindegesezt). Die aufsichtsrechtlichen Massnahmen sind in den §§ 102–104 Gemeindegesezt geregelt. Gemäss § 103 Gemeindegesezt kann der Regierungsrat Mitglieder von Behörden, die Aufforderungen von Aufsichtsbehörden missachten, mahnen, bei schwerer Pflichtversäumnis entlassen und bei Strafuntersuchungen wegen schweren Vergehens oder Verbrechens im Amt einstellen. Ob ein "schweres Pflichtversäumnis" vorliegt, ist aufgrund des Sachverhalts und der verletzten Pflichten von Fall zu Fall zu beurteilen. Weder hinreichend noch notwendig ist dabei, ob ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt. Im Gegenteil wird ein Strafverfahren einzig im Zusammenhang mit einer Einstellung im Amt (Suspendierung) genannt. Dem Regierungsrat wird damit die Möglichkeit eingeräumt, ein Mitglied des Gemeinderats während einer laufenden Strafuntersuchung vorläufig im Amt einzustellen, auch wenn der Sachverhalt noch nicht untersucht wurde. Damit soll verhindert werden, dass jemand unter Hinweis auf die noch nicht erfolgte Sachverhaltsabklärung bzw. auf die strafprozessuale Unschuldsvermutung trotz eines hängigen Strafverfahrens seine Amtstätigkeit weiterhin ausüben kann.

Der Regierungsrat nahm im Fall des Gemeindeammanns von Wohlen seine Aufsichtspflicht gemäss § 101 Gemeindegesezt wahr. Ungeachtet der strafrechtlichen Beurteilung, die gemäss dem Urteil des Bundesgerichts zu einem Freispruch führte, hatte sich Walter Dubler gemäss dem Ergebnis der

Administrativuntersuchung – unabhängig von der Höhe der zur Diskussion stehenden Geldbeträge – verschiedene gravierende Pflichtverletzungen zuschulden kommen lassen. Er hatte mehrfach gegen die Herausgabepflicht, die Treuepflicht, die Interessenwahrungspflicht sowie die Ausstands- und Zuständigkeitsregeln verstossen. Dabei wog aus Sicht des Regierungsrats die Verletzung der Herausgabepflicht besonders schwer, weil Zahlungen bewusst nicht abgeliefert wurden, um sich einen unzulässigen finanziellen Vorteil zu verschaffen. Auch die Verletzung der Kompetenzregelungen erfolgte absichtlich. Dass dabei rechtswidrige Weisungen an unterstellte Mitarbeitende erfolgten, hatte das Vertrauen zerstört und die Zusammenarbeit im Gemeinderat und mit der Verwaltung massiv beeinträchtigt.

Der Regierungsrat kam aufgrund der Ergebnisse der administrativen Untersuchung zum Schluss, dass die Pflichtverletzungen von Walter Dubler nicht leicht wiegen und die in § 103 Gemeindegesetz vorgesehene disziplinarische Entlassung unumgänglich war. Für den regierungsrätlichen Entscheid vom 14. Dezember 2016 von massgeblicher Bedeutung waren jedoch nicht nur diese – inzwischen auch vom Bundesgericht bestätigten – Pflichtverletzungen, sondern auch der festgestellte Verlust der Vertrauensgrundlage für die weitere Zusammenarbeit sowie die aufsichtsrechtliche Sorge um die Funktionsfähigkeit von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung. Die Pflichtverletzungen, der Verlust der Grundlage für eine weitere Zusammenarbeit und die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit von Gemeinderat und Verwaltung wogen für den Regierungsrat derart schwer, dass im Zeitpunkt seines Entscheids über die Amtsenthebung auch unter der Annahme eines künftigen Freispruchs auf die verfügte Amtsenthebung nicht hätte verzichtet werden dürfen.

#### **Zur Frage 4**

"Welche Lehren zieht der Regierungsrat aus dem geschilderten Fall?"

Die administrative Untersuchung wurde sorgfältig und unter strikter Einhaltung der vorgesehenen Prozesse und Abläufe durchgeführt. Dabei wurde allen Beteiligten mehrfach das rechtliche Gehör gewährt. Der Kontakt hat in solchen Fällen aus prozessrechtlichen Gründen über die Rechtsvertreter zu laufen. Walter Dubler hat im Verfahren vor dem Regierungsrat Gelegenheit gehabt, zu allen Themen des Administrativ- und des Disziplinarverfahrens Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat erachtete aufgrund der Ergebnisse der unabhängig und eigenständig geführten Administrativuntersuchung ungeachtet der strafrechtlichen Beurteilung das Vorliegen von schweren Pflichtverletzungen von Walter Dubler im Sinne von § 103 Gemeindegesetz für gegeben. Zudem war gestützt auf die Stellungnahme des Gemeinderats Wohlens keine ausreichende Vertrauensbasis mehr vorhanden für eine weitere Zusammenarbeit von Walter Dubler mit dem Gemeinderatskollegium sowie der Gemeindeverwaltung.

#### **Zur Frage 5**

"Wie beurteilt der Regierungsrat die Leistung der Aargauer Justiz im geschilderten Fall? Eine solche Beurteilung kann selbstverständlich auch in Achtung der Gewaltenteilung ergehen."

Der Regierungsrat äussert sich aufgrund des Prinzips der Gewaltentrennung nicht zur Arbeit der Aargauer Justiz.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'306.–.

#### **Regierungsrat Aargau**